

Liebe Eltern,

am 01. März 2021 ist das Masernschutzgesetz des Bundes vom 10. Februar 2020 in Kraft getreten. Daher sind wir als Schule verpflichtet, die unten näher beschriebenen Nachweise aller Schülerinnen und Schüler unserer Schule zu überprüfen.

### **1. Folgende Nachweise können der Schule vorgelegt werden:**

**Impfnachweis** => Impfdokumentation (das ist in der Regel der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung; aber auch eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt);

**Immunitätsnachweis** => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung);

**Kontraindikationsnachweis** => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Kontraindikation gegen eine Masern-Impfung besteht;

**Bestätigungsnachweis** => Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass einer der drei vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. Bestätigung des Gesundheitsamtes, dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein ausreichender Masernimpfschutz festgestellt wurde; Bestätigung eines Kindergartens, dass dort ein Impfausweis mit vollständiger Masernimpfung bereits vorgelegen hat; Bestätigung der Grundschule, dass Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bereits erbracht wurde).

### **Die Vorlage eines dieser Nachweise ist ausreichend.**

(Zitat: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen - FAQ zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes (Stand 08.03.21), Abrufdatum: 04.11.2021, 13:22 Uhr.)

### **2. Verfahren in unserer Schule:**

a.) Sie geben bis zum 26.11.2021 einen der oben genannten Nachweise Ihrem Kind mit in die Schule.

b.) In der Schule wird der Nachweis von der Klassenleitung überprüft und Ihrem Kind wieder mit nach Hause gegeben.

Sofern Sie Fragen zum Verfahren zur Überprüfung des Masernschutzes haben sollten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an [sekretariat@ssgxanten.de](mailto:sekretariat@ssgxanten.de)

Inhaltliche, medizinische Fragen können von uns nicht beantwortet werden. Dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin / Ihren Hausarzt, das Gesundheitsamt oder eine entsprechende staatliche Stelle.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und verbleibe

mit herzlichem Gruß



Corinna Dickmann, OstD'  
Schulleiterin